

27.09.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Luft- sicherheitsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 01 – neu – (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LuftSiG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

- „01. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „die Prüfung von Ausweispapieren der Fluggäste und deren Abgleich mit den bei der Buchung angegebenen Daten bei Einstieg in das Flugzeug sowie“ eingefügt.“

Begründung:

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung wird das Ziel verfolgt, den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs zu verbessern. In Anbetracht der unverändert hohen abstrakten Gefährdungslage ist es nicht hinnehmbar, dass es keine gesicherten Erkenntnisse über die Identität der Fluggäste auf Flugreisen gibt. Die Luftfahrtunternehmen sind derzeit nicht verpflichtet, die Ausweispapiere ihrer Fluggäste zu prüfen und mit den Angaben bei der Buchung abzugleichen, um so die Identität des Fluggastes sicher festzustellen. Wird also bei der Buchung eine falsche Identität angegeben und es findet keine Ausweiskontrolle und kein Abgleich bei der Abfertigung der Fluggäste statt, wird diese falsche Identität nicht erkannt. Da nur diese falsche Identität bei der Buchung von den Luftfahrtunternehmen erfasst wird, kann nicht festgestellt werden, welche Personen sich tatsächlich im Flugzeug befinden.

Durch diese mangelnden Kontrollen entsteht eine gewichtige Informationslücke, die es Kriminellen und Terroristen ermöglicht, sich unter falscher Identität Zugang zu Flügen zu verschaffen. Reisewege können so nicht nachvollzogen werden; Reisepläne von Personen, die sich bereits im Fokus der Sicherheitsbehörden befinden, können nicht frühzeitig erkannt werden. Für eine wirksame Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität sind dies jedoch wichtige Handlungsfelder. Die Verpflichtung der Fluggesellschaften, die Identität der Reisenden mit den Angaben bei der Buchung abzugleichen, erschwert die Verschleierung von Reisewegen und -plänen und verbessert die Datengrundlage für die Ermittlungsarbeit der Sicherheitsbehörden – so könnte z.B. im Rahmen einer API-Datenrecherche auf einen valideren Datenbestand zurückgegriffen werden -, ohne diese neuen Befugnisse zum Zugriff auf Daten einzuräumen. Die Ermittlungsbefugnisse richten sich unverändert nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Aus diesem Grund haben andere Mitgliedstaaten in der Europäischen Union, wie z. B. Frankreich, Belgien oder Spanien die Verpflichtung für Luftfahrtunternehmen eingeführt, die Identität eines Fluggastes durch einen Abgleich der Ausweispapiere mit den Buchungsdaten sicher zu stellen. Eine solche Verpflichtung zu schaffen, ist Zielsetzung und wesentlicher Inhalt dieses Gesetzesvorhabens.

Der Bundesrat hatte bereits im Jahr 2018 einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht (BR-Drucksache 321/18 (Beschluss)). Er hatte in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 und erneut in seiner 1016. Sitzung am 11. Februar 2022 beschlossen, diesen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Gesetzentwurf ist bis heute nicht im Deutschen Bundestag aufgerufen worden, da innerhalb der Bundesregierung keine abschließende Meinungsbildung zustande gekommen ist (BT-Drucksache 20/1237).

Im Hinblick auf die fortlaufend hohe Bedrohungslage im Zusammenhang mit politisch motivierter Kriminalität ist eine weitere Verzögerung der Beratungen nicht hinnehmbar.